

## **Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen**

### **1. Allgemeines**

1.1. Die Novamur GmbH, im Nachfolgenden Novamur genannt, beliefert ausschließlich Unternehmen im Sinne von § 14 BGB – im Nachfolgenden Käufer genannt - aufgrund der nachfolgenden Bedingungen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Einkaufsbedingungen der Käufer gelten nur insoweit, als diese den Liefer- und Zahlungsbedingungen nicht widersprechen.

1.2. Im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen gelten diese Bedingungen auch für zukünftige Lieferungen und Verkäufe, ohne dass es einer nochmaligen Übersendung der Bedingungen oder eines nochmaligen Hinweises bedarf. Die Bedingungen werden in der jeweils aktuellen Fassung auf Nachfrage sofort per Post, Fax oder E-Mail zur Verfügung gestellt.

### **2. Preise, Aufschläge und Abnahmemengen**

2.1. Die Preise verstehen sich – soweit nichts anderes angegeben – in EURO pro Tapetenrolle von 53 cm Breite und 10,05 m Länge  $\pm$  3 % ab Werk einschließlich Verpackung zzgl. der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Lieferung. Bestellungen des Käufers, die nicht aufgrund eines Angebotes erfolgen, kann Novamur binnen 7 Tagen ab Zugang schriftlich oder durch Warenlieferung annehmen.

2.2. Preisvereinbarungen für Tapeten ohne Vereinbarungen einer bestimmten Abnahmemenge gelten für eine Abnahmemenge von mindestens 2.004 Rollen.

2.3 Novamur bleibt vorbehalten, Preise marktüblich anzupassen, wenn vereinbarte Mengen ohne Lieferdatum nicht binnen 12 Monaten ab Bestellung abverlangt werden.

### **3. Mustermaterial / einzelne Rollen**

3.1. Mustermaterial kann nur in normalen Abmessungen geliefert werden. Die Berechnung von Musterrollen erfolgt nach Vereinbarung, anderenfalls nach billigem Ermessen.

3.2. Einzelne Rollen werden nicht zurückgenommen.

### **4. Auftragsannahme und Lieferzeit**

4.1. Alle angebotenen Preise, auch Preisangaben auf Abschnitten oder auf Mustermaterial sind bis zur ausdrücklichen Bestätigung durch Novamur unverbindlich. Nebenabreden oder etwaige besondere Abmachungen bedürfen der Textform.

4.2. Bestellungen des Käufers bedürfen der Textform.

4.3. Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn diese bei oder nach Vertragsabschluss in Textform von Novamur bestätigt wurden.

4.4. Telefonische oder mündliche Bestellungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

### **5. Lieferung**

5.1. Lieferungen erfolgen ab Werk auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Das Risiko des Untergangs für Rücksendungen trägt der Käufer, es sei denn, es liegt eine berechtigte Reklamation vor.

5.2. Transportart und Transportweg bestimmt Novamur nach billigem Ermessen.

5.3. Novamur ist berechtigt, Lieferungen in Teilsendungen zu erbringen.

### **6. Zahlung**

6.1. Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen ohne Skonto. Die Vereinbarung eines Skontos bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Skonto wird nur bei Einräumung eines Rabattes nur auf den nach Abzug des Rabattes verbleibenden Nettobetrag gewährt. Werbemittel und jegliches Mustermaterial sind netto zahlbar.

6.2. Zahlungen können nur auf das Geschäftskonto von Novamur erfolgen. Handelsvertreter und Verkäufer sind nicht zum Inkasso befugt.

6.3. Novamur ist berechtigt, Forderungen ab 10.000 € von Käufern in Deutschland und Ländern der OECD zur Refinanzierung an die go.factoring.frankfurt AG abzutreten. Dem Käufer wird bei Vertragsabschluss mitgeteilt, ob eine Abtretung der Forderung erfolgt. In diesem Fall können Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung nur an die go.factoring .frankfurt AG erfolgen. Deren Bankverbindung wird dem Käufer bei Vertragsabschluss mitgeteilt.

6.4. Der Käufer kann nur mit unbestrittenen oder gerichtlich rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend machen.

## **7. Eigentumsvorbehalt, Rücktrittsrechte, Hemmung von Lieferpflichten**

7.1. Sämtliche gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen, bedingten oder zukünftigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung Eigentum der Novmur.

7.2. Der Käufer darf im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung die Ware weiterveräußern. Durch die Weiterveräußerung entstehende Kaufpreisforderungen werden hiermit an Novamur bis zur Höhe des Kaufpreises abgetreten. Der Käufer ist berechtigt und verpflichtet, die an Novamur abgetretenen Forderungen einzuziehen. Novamur ist berechtigt, diese Vollmacht zu widerrufen und die Abtretung dem Dritten anzuzeigen. Der Käufer hat Novamur Name und Anschrift des Dritten auf Anforderung unverzüglich anzugeben. Bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen hat der Käufer auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und die im Eigentum der Novamur stehende Ware als solche zu kennzeichnen. Bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder der Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, durch die Vorbehaltseigentum betroffen ist, hat der Käufer Novamur unverzüglich zu benachrichtigen.

7.3. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden zu versichern, sofern die Bezahlung nicht innerhalb von 60 Tagen erfolgt. Der Abschluss der Versicherung ist auf Verlangen nachzuweisen.

7.4. Novamur kann von allen Verträgen mit einem Käufer zurücktreten, wenn der Käufer seine Sorgfaltspflichten im Zusammenhang hinsichtlich der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware verletzt oder falsche Angabe über seine Kreditwürdigkeit macht.

7.5. Leistungseinschränkungen durch höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung von ihren Leistungspflichten. Dauer

7.5 Nicht vorhersehbare dauerhafte Leistungshindernisse, die Novamur nicht zu vertreten hat und durch zumutbare Aufwendungen nicht zu überwinden sind, berechtigen Novamur zum Rücktritt vom Vertrag.

## **8. Verwendung gekaufter Ware, Vertragsstrafe**

Der Käufer ist nur zum Verkauf und zur üblichen Verwendung der Ware berechtigt. Der Nachdruck gekaufter Tapeten, die Herstellung von Tapeten unter Verwendung des Tapetengeschmacksmusters von Novamur oder die Nachahmung eines solchen ohne Zustimmung von Novamur ist verboten. Für jede Charge Tapeten, die ohne Zustimmung von Novamur in den Handel gelangt, wird eine Vertragsstrafe von 25.000 € fällig. Dem Käufer bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass Novamur ein geringerer Schaden entstanden ist.

## **9. Beanstandungen**

9.1. Offensichtliche Schäden an Verpackung und Ware, Nichtübereinstimmung der Ware mit

dem Lieferschein und den der Bestellung zu Grunde liegenden Artikelnummern oder Artikelbezeichnungen sowie Mengendifferenzen hat der Abnehmer unverzüglich nach Wareneingang anzuzeigen und gegebenenfalls dem Frachtführer mitzuteilen, anderenfalls gilt die Ware als genehmigt. Im Übrigen sind Mängel einer Lieferung, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, unter Angabe einer nachvollziehbaren Fehlerbeschreibung in Textform anzuzeigen. Sofern die Ware schon verarbeitet wurde, sind zumindest beispielhafte Abschnitte der Ware zu übersenden, die den Mangel beweisen. Nach Möglichkeit sind auch anschauliche Fotos per Post zu übersenden. Verdeckte Mängel sind unverzüglich, spätestens 2 Arbeitstage nach Erkennen des Mangels anzuzeigen. Anderenfalls sind durch den Mangel bedingte Ansprüche ausgeschlossen.

9.2. Bei der Herstellung von Tapetenrollen können geringfügige Abweichungen in Qualität, Farbe, Tönung, Reinheit und Festigkeit auftreten. Diese stellen keinen Mangel der Ware dar. Das Maß und Gewicht der einzelnen Tapetenrolle kann Abweichungen von  $\pm 3 \%$  aufweisen, ohne dass dies einen Mangel begründet.

9.3. Das Recht des Käufers auf Nacherfüllung ist zunächst auf Nachlieferung begrenzt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen.

## **10. Ausschluss und Begrenzung von Schadensersatzansprüchen, Haftungsbegrenzung**

10.1. Die Haftung von Novamur für Schäden ist der Höhe nach begrenzt auf den üblichen, nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge zu erwartenden Schaden. 10.2. Die Haftung für Erfüllungsgehilfen der Novamur ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Dies gilt nicht, sofern Kardinalpflichten des Vertrages, Leben, Körper oder Gesundheit des Käufers oder seiner Erfüllungsgehilfen verletzt werden. Ansprüche aus Produkthaftung bleiben unberührt.

10.3. Die Haftung für Mängel, die aufgrund von äußeren Einflüssen und Einflüssen, die Novamur nicht zu vertreten hat, eintreten, z. B. durch unsachgemäße Verarbeitung, Lagerung oder Beförderung, unterlassene Prüfung der Ware vor Verarbeitung auf Qualitäts- oder Farbunterschiede ist ausgeschlossen. Ansprüche infolge von Verschleiß und üblicher Abnutzung sind ausgeschlossen. 10.4. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haftet Novamur nicht. Schadensersatzansprüche gemäß den §§ 280 Abs. 2, 286 BGB sind der absoluten Höhe nach auf 10 % des Netto-Kaufpreises begrenzt.

10.5. Lieferungen ins Ausland erfolgen stets auf Kosten und auf Gefahr des Kunden.

## **11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl**

11.1. Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie ausländisches Recht findet keine Anwendung.

11.2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Hannover. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Erfüllungsort für Zahlungen an Novamur ist Bergisch Gladbach, bei abgetretenen Forderungen Leipzig.

## **12. Sonstiges**

Sollten einzelne Bestimmungen von Verträgen zwischen Novamur und dem Käufer einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich hierin eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Novamur kann eine unwirksame Bestimmung durch

diejenige zulässige Regelung ersetzen, die den Zweck der unwirksamen Bestimmung am weitestgehenden erreicht.

Novamur GmbH, Sitz in Bergisch Gladbach (HRB 55578 Amtsgericht Köln),  
Geschäftsführer: Gunther Bonnes  
Bankverbindung; Konto 1 900 003 680, BLZ 370 501 98 Sparkasse KölnBonn  
E-Mail: [service@novamur.de](mailto:service@novamur.de)